640



# MÉMORIAL

D₹

# Grand-Duché de Luxembourg.



# Memorial

hea

# Großherzogthums Luremburg.

Samedi, 20 octobre 1894.

M 51.

Samstag, 20. October 1894.

Loi du 9 juin 1894, concernant l'approbation de la convention conclue le 3 novembre 1892 avec la Prusse au sujet de la réglementation de la pêche dans les eaux frontières.

Nous ADOLPHE, par la grace de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc.;

Notre Conseil d'Etat entenda;

De l'assentiment de la Chambre des députés; Vu la décision de la Chambre des députés du 27 avril 1891 et celle du Conseil d'Etat du 28 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote;

### Avons ordonne et ordonnens:

Art. 1°. Le Gouvernement est autorise a ratifier la convention conclue avec la Prusse, à la date du 5 novembre 1892, pour l'accession du Grand-Duché au traité international du 30 juin 1883 sur la protection du saumon et de l'alose dans le bassin du Rhin, et pour la réglementation de la pêche dans les eaux mitoyennes entre le Luxembourg et la Prusse.

Art. 2. Notre Directeur général de l'intérieur est autorisé à arrêter, par un règlement d'administration publique, les mesures nécessaires pour l'exécution de la dite convention.

Il est pareillement autorisé à règler la pêche du saumon et de l'alose dans les eaux exclusivement luxembourgeoises, à modifier le régime de la pêche de la partie luxembourgeoise de l'Our, par dérogation à fa loi du 6 avril 1872, enfin à déterminer les pénalités pour les infractions, Gefet vom 9. Juni 1894, betreffend die Genehmigung des am 5. November 1892 mit Prengen abgeschlichenen Bertrages wegen Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern.

Wir **Adolph**, von Sottes Gnaden, Großberzog von Luxemburg, Herzog von Rassau, 20, 20., 20.;

Nach Anhorung Unjeres Steatsrathes;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten;

Nach Sinsicht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 27. April 1894, und derjenigen des Staatsrathes vom 28. dess. Monats, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird;

## Haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, die Nebereinkunft zu ratisizien, welche am 5. Rovember 1892 mit Preußen wegen des Beitritts Lugenzburgs zum internationalen Vertrage, betreffend die Regelung der Lachkssischerei im Stromgediete des Rheins, vom 30. Juni 1883, sowie inbetreff der Regelung der Fischereiverhältnisse der unter gemeinschaftlicher Hoheit beider Staaten stehenden Sewässer abgeschlossen worden ist.

Art. 2. Unser General-Director bes Innern ift ermächtigt, im Wege eines öffentlichen Bermaltungsreglements die zur Ausführung jener Ueberzeinkunft erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Auch ist er besugt, abweichend von dem Gesetze vom 6. April 1872, den Fang der Lachse
und der Maisische in dem ausschließlich luxemburgischen Theile der Dur zu regeln, sowie die Strafen für die Zuwiderhandlungen sowohl gegen den Kertrag selbst als auch gegen die Karschriften



tant au traité qu'aux arrêtés d'exécution. Les peines ne dépasseront pas le taux déterminé par le § 21 de l'art. Il du traité.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit iusérée au Mémorial, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Château de Walferdange, le 9 juin 1894.

ADOLPHE.

Le Ministre d'Etat, Président du Gouvernement, Eyschen. Le Directeur général de l'intérieur,

H. Kirpach.

der Ausführungsbeschlüsse zu bestimmen, ohne daß indeß diese Strafen über das in Art. II § 21 des Bertrages festgestellte Waaß hinausgehen konnen.

Befehlen und verordnen, daß dieses Geset ins "Memorial" eingeruckt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Schloß Balferbingen, ben 9 Juni 1891.

Adolph.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung, Enficen. Der General-Director

bes Innern, H. Kirpach.

Vertrag zwischen Luxemburg und Preussen, vom 5. November 1892.

Nachdem die Grossherzoglich Luxemburgische und die Koniglich Preussische Staats-Regierung übereingekommen sind, zur Regelung der Fischerei-Verhaltnisse in den Grenzgewässern — zugleich auch im Sinne des Artikels VI, Absatz 2 des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachstischerei im Stromgebiet des Rheins, vom 30. Juni 1885 — ein Abkommen abzuschliessen und zu diesem Behufe den Grossherzoglich Luxemburgischen Staatsrath und Prasidenten des Obergerichtshofes Vannerus zu Luxemburg und den Koniglich Preussischen Regierungs-Prasidenten von Heppe zu Trier, zu ihren Bevollmachtigten ernannt haben, wurden unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

### Artikel I.

Das Grossherzogthum Luxemburg tritt dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachstischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885, mit der Massgabe bei, dass

- 1° der Vertrag auf die Sauer vom Wehr der Erpeldinger Muhle, auf die Alzette vom Wehr bei der Dagois-Muhle zu Ettelbruck, und auf die Wark von dem Linden'schen Wehr aufwarts, keine Anwendung findet.
  - 2º der Art. I des Vertrages durch folgende Bestimmung ersetzt wird :
- « Standige Fischereivorrichtungen dürsen den Stromlauf nicht vollstandig versperren. In » der Mosel und Sauer muss neben diesen Vorrichtungen in dem Flussbett eine mindestens » neun Meter freie Rinne, bei gewohnlichem niederen Wasserstande in der kurzesten geraden » Linie gemessen, für die Schifffahrt und den Zug der Wanderfische verbleiben » ;
- 3° die in Art. IV des Vertrages vorgesehene wochentliche Schonzeit auf Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr verlegt wird.

#### Artikel II.

Hinsichtlich der unter gemeinschaftlicher Staatshoheit stehenden Gewasser wird zwischen dem Königreich Preussen und dem Grossherzogthum Luxemburg nachstehende Ueberein-



- § 1. 1. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten.
- 2. Fische der nachbenannten Arten dursen nicht gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze his zum Ende der Schwanzslosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

| guçir .                                                                                  |    |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------|
| Lachs (Salm, Salmo salar L.)                                                             | 35 | Cm.       |
| Barbe (Bigge, Barbus fluviatilis Ag.)                                                    |    |           |
| Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama L.).                                               |    |           |
| Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta L.) .           |    |           |
| Manfisch (Alse, Glupea alosa L.)                                                         | 28 | 2)        |
| Finte (Clupea finta Cos.)                                                                |    |           |
| Karpfen (Cyprinus carpio L.)                                                             |    |           |
| Hecht (esox lucius L)                                                                    |    |           |
| Schlei (Schleihe, Liebe, Tinca vulgaris Cuv.)                                            |    |           |
| Dobel (Aitel, Dickhopf, Minne, Mohne, Leuciscus cephalus L.)                             |    |           |
| Dobel (Aitel, Dickkopf, Minne, Mohne, Leuciscus cephalus L.)  Lauben (Squahus leuciscus) | 00 |           |
| Forelle (Salmo fario L.)                                                                 | 20 | 33        |
| Nase Mackrele, Redfisch, Mundiisch, Chondrostoma nasus L.,                               |    |           |
| Aesche (Thymallus vulgaris Nilsson)                                                      |    |           |
| Karausche (Carassius vulgaris Nordmann)                                                  |    |           |
| Rothfeder (Leuciscus erythophtalmus L.)                                                  |    |           |
| Rothfeder (Leuciscus erythophtalmus L.)  Barsch (Perca fluviatılıs L.)                   | 13 | <b>33</b> |
| Plotze (Rothauge, Leuciscus rutilus L                                                    |    |           |
| Flusskrebs (Astacus fluviatilis)                                                         | 10 | 33        |
| Steinkrebs (Astacus fluviatilis Rondeler und astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank.   |    | X)        |
| Beide letzteren von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.                         |    |           |
|                                                                                          |    |           |

Im Einverstandnisse beider Regierungen kann das Mindestmass für Lachsforellen erhoht und auch für vorher nicht genannte Fischarten ein Mindestmass vorgeschrieben werden.

- 3. Fischlaich, ingleichen Fische und Krebse der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Mass nicht erreichen, sind sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
- 4. Auf die in den Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung. Auch kann von jeder Regierung im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnutziger Versuche einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Masse zeitweilig und widerruflich gestattet werden.
- § 2. Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Taucher, Eisvogel, Reiher, Kormorane und Fischaare ohne Anwendung von Schusswaffen zu todten oder zu faogen und fur sich zu behalten.
- § 3. Fur den Betrieb der Fischerei in der Mosel, Sauer und Our, soweit dieselben unter gemeinschaftlicher Staatshoheit stehen, treten folgende Bestimmungen ein:
- 1. Fur die Mosel, Sauer und Our unterhalb Gemund findet vom 25. März bis zum 25. Juni einschliesslich eine Schonzeit statt (Fruhjahrsschonzeit).



2. Für die Our in ihrem oberen Laufe von Gemünd aufwärts findet eine Schonzeit vom 15. Oktober bis zum 1. April statt (Winterschonzeit).

Diejenige Stelle der Our, von welcher an aufwarts die Winterschonzeit beginnt, soll durch ortliche, auf gemeinschaftliche Kosten beider Regierungen festzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

Die beiden Regierungen behalten sich vor, im Wege der Verständigung und, soweit nothwendig, durch Erlass von Polizeiverordnungen, den Fischereibetrieb für längere Zeit für einzelne Gewasser oder Gewasserstrecken gänzlich zu untersagen oder über das vorstehende Mass einzuschrunken, sowie den Fang einzelner Fischarten oder den Gebrauch bestimmter Fangmittel zu verbieten.

- § 4. Der Betrieb des Lachsfanges ist verboten :
- 1. von Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr (wochentliche Schonzeit);
- 2. vom 20. November bis zum 31. Dezember einschliesslich.

Jede Regierung ist jedoch ermächtigt, einzelnen zur Fischerei berechtigten Angehorigen ihres Staatsgebietes den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist.

- Vom 1. Oktober bis zum 19. November einschliesslich ist die Lachsfischerei in dem oberen Laufe der Our, von Gemund aufwarts, gestattet, jedoch muss die wochentliche Schonzeit eingehalten werden.
- § 5. Jede der beiden Regierungen ist ermachtigt, ausnahmsweise den Fang der Maifische während der jahrlichen Schonzeiten zu gestatten. Jedoch soll der Fang dieser Fische von Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr verboten bleiben.

Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnutziger Versuche oder für Zwecke der kunstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutz der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich unter geeigneten Kontrollmassregeln, jede Regierung den Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestatten.

Bei jeder Gestattung des Fischlanges wahrend der Schonzeiten ist indessen die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschliessen, welche vorzugsweise gengnet sind, die junge Fischbrut zu zerstoren.

§ 6. — Während der Dauer der jahrlichen Schonzeiten sowie wahrend der Dauer des Verbotes des Lachsfanges müssen die standigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Soweit die Rucksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zulasst, kann jedoch jede Regierung Ausnahmen von dieser Bestimmung, insbesondere auch dann zulassen, wenn die Genehmigung zum Betriebe der Lachsfischerei unter der Voraussetzung der Benutzung der Fortpflanzungselemente zur künstlichen Fischzucht ausnahmsweise erteilt worden ist.

§ 7. — Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 25. Oktober bis zum 25. Juni einschliesslich ist der Fang von Krebsen verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in's Wasser zu setzen.



- § 8. Beim Fischfange ist verboten:
- 1. Die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betaubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.).
- 2. Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schlesswaffen, u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

- 3. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.
- 4. Der Lachsfang bleibt bei Nacht mit Fackeln jedoch ohne Anwendung von Speeren und Stecheisen noch für die Jahre 1892, 1893 und 1894 gestattet.

Alle bisher erlassenen auf Fanggeräthe und Fangweisen bezüglichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Ordonnanz von 1669, treten für die bezüglichen Gewässer und für die Dauer des Vertrages ausser Kraft.

- § 9. Die der Uebereinkunft unterworfenen Gewasser durfen zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt noch abgelassen oder ausgeschopft werden.
- § 10. Fischwehre, Fischzaune und damit verbundene sogenannte Selbstfange für Lachs und Aal dürfen ausser dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.
- § 11. Soweit nicht die in den beiderseitigen Staatsgebieten bestehende Gesetzgebung die zur Zeit schon vorbandenen Ableitungen schutzt, ist es verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solcher Menge einzuwerfen, einzuleiten oder einfliessen zu lassen, dass dadurch dem Fischbestande Nachtheile erwachsen oder fremde Fischereirechte geschadigt werden konnen.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann im Einverstandnisse beider Regierungen das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden, wobei dem Inhaber der Anlage die Austuhrung von Einrichtungen aufzugeben ist, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei moglichst zu beschranken.

§ 12. — Das Roten von Flachs und Hanf in den dieser Uebereinkunft unterworfenen Gewassern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote konnen im Einverstandnisse beider Regierungen, jedoch immer nur widerruftich, für solche Gemeindebezirke oder Gebietstheile zugelassen werden, wo die Oertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rotegrüben nicht geeignet ist und die Benutzung des Gewassers zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

§ 13. — Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages durfen beim Fischfange, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggerathe (Netze, Geflechte pp.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des andern Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 3 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggerathe, insbesondere auch auf die an den ständigen Fischereivorrichtungen (den Thalfängen, der Fischwehre pp.) angebrachten Stäbe pp.

Die Weite der Maschen darf jedoch für das Senkgarn von 1 M. 25 ins Geviert und für das Sackgarn von 0 M. 25 Durchmesser am weiteren Ende bis auf 12 Millimeter ermässigt werden.

Ferner dürfen für den ausschliesslichen Fang des Aales die Stäbe an den Thalfangen in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. August auf 2 Centimeter gestellt werden.



Bei Fanggerathen 'ans Korbweiden), welche absschliesslich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrole der Weite der Oeffoungen zwischen den Staben abgesehen.

Jede Regierung ist im Einverstandniss der andern Regierung ermachtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedurfnisses für bestimmte Fanggerathe und den Fang bestimmter Fischarten zuzulassen.

Wenn dringende Rucksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege zu vereinbarender gleichlautender Polizeiverordnungen für alle oder einzelne Gewasser oder Gewasserstrecken die Anwendung bestimmter schadlicher Fanggerathe ganz ausgeschlossen oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschrankt werden.

§ 14. — Beim Fischfange durfen fliessende Gewasser weder mittelst standiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flussbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewohnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen durfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Ulerseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder augebracht sein, welche mindestens das Dreitsche der Langenausdehnung des grossten Netzes betragt. Auf die Fischwehre in der Sauer findet die Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung.

§ 13. — Der Betrieb der Fischerei darf die Schifffahrt nicht hindern oder storen.

Feste oder schwimmende Pischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggerathe mussen so aufgestellt oder ausgelegt sein, dass die freie Fahrt der Schuffe und Fahren, sowie der Wasserabfluss in nachtheiliger Weise nicht behindert wird. Insbesondere muss auch bei den Fischwehren in der Sauer eine freie Rinne von mindestens 9 M. Breite, bei gewohnlichem niederen Wasserstande gemessen, für die Schifffahrt frei bleiben.

- § 16. Wer die Fischerei in den dem Vertrage unterworfenen Gewassern ausüben will, muss einen von der zuständigen Behorde ausgestellten Ausweis bei sich führen, welchen er auf Erfordern den kontrollirenden Beamten beider Staaten vorzuzeigen hat.
- § 17. Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipachters oder des Inhabers eines Erlaubnissscheines beschäftigte Hulfspersonal bedarf keines Ausweises.
- § 18. Jeder hat die Befugniss in der Mosel und in dem gemeinschaftlichen Theile der Sauer die Fischerei mit der Handangel zu betreiben. Ein Ausweis ist nicht erfordert.
- § 19. Die ohne Beisem des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge mussen mit einem Kennzeichen versehen sem, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die nahern Vorschriften im Wege einer gleichlautenden Polizei-Verordnung zu erlassen.
- § 20. Alle mit Fischfang beschaftigten Personen sind durch zwischen den beiderseitigen Regierungen zu vereinbarende gleichlautende Polizei-Verordnungen zu verpflichten, auf erste Aufforderung der mit Handhabung der Fischerei-Polizei beauftragten Beamten beider Staaten, welche als solche durch Uniform oder Abzeichen kenntlich gemacht sein müssen, mit ihren Kähnen anzulegen und dieselben untersuchen zu lassen, bezw. wenn sie sich am Ufer betin-



den, stehen zu bleiben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis sie dazu ausdrucklich ermachtigt sind.

§ 21. — Die vertragschliessenden Regierungen verpflichten sich, die erforderlichen Massnahmen zur Ausführung dieses Vertrages und namentlich auch dazu zu treffen, dass Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Vertrages, sowie der bezuglichen Polizeiverordnungen unter Strafe gestellt werden.

Die Bussen durfen die Summe von 125 Franken bezw. 100 Mark nicht überschreiten; dieselben sollen in beiden Staaten moglichst in Einklung gebracht werden.

Fur den Fall der Zahlungsunfaligkeit ist auf Haft zu erkennen.

- § 22. Jedes Verurthedungserkenntniss wird die Contiskation der Fischereigerathe und Werkzeuge aussprochen. Es kann ausserdem die Vernichtung der unstatthaften Gerathe verordnen.
- § 23. Die Strafverfolgung der Zuwiderhandlungen wider die Bestimmungen des gegenwartigen Vertrages oder der bezuglichen Polizerverordnungen verjahrt in drei Monaten vom Tage der Zuwiderhandlung an gerechnet.
- § 24. Beide Regierungen verpflichten sich, das zur Handhabung der Vorschritten dieser Gebereinkunft, sowie der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen.
- § 25. Alle auf den Gegenstand dieses Vertrages bezuglichen, auf Gesetz oder Verordnung berühenden Vorschriften treten für den Bereich der betreftenden Gewasser und für die Dauer des Vertrages, sowi it sie den vereinbarten Vorschriften entgegenstehen, in dem Zeitpunkte ausser kraft, in welchem die auf Grund dieses Vertrages zu erlassenden Strafvorschriften in beiden hetheiligten Staaten in Geltung getreten sein werden.
- § 26. Von jeder auf Grund der vorstehenden Bestummungen von einer der beiden Regierungen ausnahmsweise ertheilten Ermachtigung oder Genehmigung ist die Regierung des andern Staates zu benachrichtigen.
- § 27. Diese Leberemkunft trut sofort nach ihrer Ratifikation in Kraft, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn sie nicht zwolf Monate vor diesem Zeitpunkte von einer der beiden vertragschliessenden Regierungen gekundigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ahlauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine der heiden vertragschliessenden Regierungen die Kundigung erklart hat.

Sollten sich die beiderseitigen Regierungen nicht über anderweitige Satzungen verstandigen, so treten nach Ablauf des Vertrages die jetzt geltenden Bestimmungen wieder in Kraft.

Zur Beurkundung haben die beiderseitigen Bevollmachtigten die vorstehende Uebereinkunft, wie folgt, unterzeichnet.

Luxemburg, Trier, den 5. November 1892.

(Gez.) VANNERUS,

(Gez.) von Heppe.

Grossh. Luxemburgischer Staatsrath, Prasident des Obergerichtshofes. Komgl. Preussischer Regierungs-Prasident.

(Diese Bebereinkunft ist ratifiziet worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 20. Oktobe 1894 zu Luxemburg stattgefunden.)



Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, vom 30. Juni 1885.

Arthel I. — Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwarts und allen Ausflussen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungetheilten Rhein in das Meer abfliessen kann, soll beim Fischfange weder mittels standiger Vorrichtungen (Fischwehr, Fach, Zalmsteck), noch mittelst am Ufer oder im Flussbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) der Stromlauf auf mehr als auf die Halfte seiner Breite bei gewohnlichem niedrigen Wasserstande in der kurzesten geraden Linie von Ufer zu Uter gemessen, für den Zug der Wanderlische versperrt werden dürfen.

Diese Vorschrift soll auch auf die Nebenflusse des Rheins Anwendung finden; jedoch auf diejenigen Strecken der Nebenflusse, welche Grenzgewasser mit einem an der Uebereinkunft nicht betheiligten Staate hilden, nur soweit, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird.

Die an einzelnen Nebenflussen bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen sollen dieser Vorschrift nicht unterliegen, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangnuttel geriehtete Fischereiberechtigung verbunden ist.

Artikel II. — In dem Artikel I (Abs. I) bezeichneten Stre, ken des Rheinstroms und im den daselbst (Abs. 2) bezeichneten Nebenflussen des Rheins, soweit sie den Durchzug der Lachse und Maitische zu den Laichplatzen vermitteln, durfen Treibnetze beim-Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 m breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stor bestimmt und geeignet sind, sollen dieser Beschraukung nicht unterworfen sein.

Mehrere Treibnetze durfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Lange des grossten Netzes betragt.

Arthel III. — Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwarts, in allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungetheilten Rhein in das Moer abfliessen kann, und in allen Nebenflüssen desselben soll jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb altjahrlich auf die Dauer von zwei Monaten verboten sein.

Die Einstellung dieser Fischereibetriebe soll umfassen:

- 1. auf Koniglich niederländischem Gebiete die Zeit vom 16. August bis zum 13. Oktober einschliesslich;
- auf der Strecke von der niederlandisch-preussischen Grenze an aufwarts die Zeit vom
   August bis zum 26. Oktober einschliesslich.

Die Regierungen der betheiligten Uferstaaten werden fur ihr Gebiet feststellen, welche Fischereibetriebe dieser Vorschrift zu unterwerfen sind, und dabei Vorsorge treffen, dass nicht unter dem Vorwande der Fischerei auf andere Fischarten thatsächlich Lachsfischerei betrieben wird.

Ueber die getroffenen Anordnungen werden sich die Regierungen gegenseitig Mittheulung machen.

Artikel IV. — Von Basel an abwarts soll im Rheinstrom und in denjenigen Strecken seiner Nebenstüsse, welche den Durchzug der Lachse und Maisische zu den Laichstellen vermitteln, sowie in seinen im Artikel I bezeichneten Ausstüssen die Fischerei auf Lachse und Maisische



mit Gerathen jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr eingestellt werden.

Der Koniglich niederlandischen Regierung bleibt vorbehalten, für die Lachsfischerei mit Reusen (Steekfischerei) im Fluthgebiete den Beginn dieser wochentlichen Schonzeit auf die erste tiefste Ebbe (laag water) nach Samstag Abend 6 Uhr und die Dauer der Schonzeit auf 2 Tiden festzusetzen.

Artikel V. — In denjeuigen Strecken der Nebenflusse des Rheins, in welchen sich geeignete Laichstellen für den Lachs finden, und im oberen Stromlaufe des Rheins selbst von Manuheim-Ludwigshafen an aufwarts bis zum Fall von Schaffhausen soll die Lachsfischerei wahrend der Dauer von mindestens 6 Wochen innerhalb der Zeit vom 13. Oktober bis 31. Dezember nur mit ausdrucklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben und diese nur ertheilt werden durfen, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente "Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Lachse zum Zweck der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Unter dieser Voraussetzung darf die Lachsfischerei auch wahrend der wochentlichen Schonzeit (Artikel 1V) obrigkeitlich gestattet werden.

Artikel VI. — Die Vorschriften der Artikel I bis V dieser Uebereinkunst sinden auf die Mosel von ihrem Austritt aus Elsass-Lothringen bis Trier und auf alle diejenigen linksseitigen Nebenslusse der Mosel, welche in ihrem Lause preussisches und luxemburgisches Gebiet berühren, keine Anwendung.

Der Königlich preussischen Regierung bleiht vorbehalten, die Fischereiverhaltnisse dieser Gewasser durch Verstandigung mit der Grossherzoglich luxemburgischen Regierung im Sinne dieser Uebereinkunft zu regeln.

- Artikel VII. Zur Hebung des Lachsbestandes im Rheingebiete soll darauf Bedacht gedacht genommen werden, dass
- 1. die natürlichen Laichplätze in den Nebenflüssen den aufsteigenden Lachsen wieder möglichst erschlossen und zugänglich gemacht werden;
- 2. Die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Lachse möglichst zu Zwecken der künstlichen Zucht verwendet werden.
- Artikel VIII. Die Regierungen der hetheiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet ein Mindestmaas feststellen, unter welchem Lachse weder gefangen, noch in den Verkehr gebracht werden dürfen.
- Artikel IX. Die Regierungen der betheiligten Uferstaaten werden die zum Vollzuge dieser Uebereinkunft erforderlichen Vorschriften erlassen und deren Uebertretung mit angemessenen Strafen bedrohen, auch das sur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal bestellen.

Durch gegenwartige Uebereinkunft wird die Befugniss der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutz der Fische zu treffen.

Artikel X. — Jede Regierung der betheiligten Uferstaaten wird für ihr Gebiet einen Bevollmächtigten stellen.

Diese Bevollmächtigten werden sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen im Rheingebiete gegenseitig mittheilen und von Zeit zu Zeit zusam-



menkommen, um über die zur Forderung der Lachsfischerei im Rheingebiete zu ergreifenden Massregeln zu berathen.

Artikel XI. — Diese Uebereinkunft tritt sofort nach ihrer Ratification in Kraft, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn sie nicht zwolf Monate vor diesem Zeitpunkte von einer der vertragschliessenden Regierungen gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die eine oder andere der vertragschliessenden Regierungen die Kundigung erklart hat.

Artikel XII. — Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratificationen soll binnen meglichst kurzer Frist in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunst unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, am 30. Juni 1885.

(Folgen die Unterschriften.)

Arrêté grand-ducal du 16 septembre 1894, réglant l'exercice de la profession de droguiste dans le Grand-Duché.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc.;

Vu l'art. 34 de la loi du 8 mars 1873, sur la collation des grades;

Vu l'avis du Collége médical;

Notre Conseil d'État entendu;

Sur le rapport de Notre Directeur général de l'intérieur et après délibération du Gouvernement en conseil;

#### Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1°. L'exercice de la profession de droguiste est permis à tout luxembourgeois ayant sublavec succès soit l'examen de pharmacien ou de proviseur de pharmacie, soit un examen spécial portant sur les matières suivantes:

A. Histoire des drogues et des principaux objets du magasin de droguiste: Synonymie. Définition. Origine et préparation. Phénomènes de la préparation. Lieux de provenance. Variétés. Caractères physiques. Caractères chimiques. Qualités. Identités. Marques particulières. Conservation. Défectuosités, Falsifications.

Großh. Besching vom 16. September 1894, die Ausübung des Berufes als Droguist betressend.

Wir **Adolph**, von Gottes Snaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Rassau, 2c, 2c., 2c.;

Rach Einficht bes Art. 54 bes Gesetzes vom 8. Marz 1875, über die Berleihung ber Grade;

Nach Sinfict bes Sutachtens bes Medizinals Collegiums;

Nach Anbörung Unseres Staatsrathes;

Auf ben Bericht Unseres Seneral-Directors bes Innern und nach Berathung ber Regierung im Conseil;

## haben beschloffen und beschließen :

Art. 1. Die Ausübung des Berufes als Droguist ist jedem Luxemburger gestattet, der mit Erfolg entweder die Prüfung als Apotheker oder als Provisor, oder eine Spezialprüfung über die nachfolgenden Gegenstände bestanden hat:

A. Geschichte ber Droguen und haupts sächlichften Geräthschaften einer Dros guerie: Spnonyma. Beschreibung. Herkunft und Gerstellung. Erscheinungen bei ber Herklung. Bezugsquellen. Arten. Physikalische und chemische Sigenschaften. Qualitäten. Ibentitäten. Besondere Rennzeichen. Aufbewahrung. Besondere Mängel. Fälschungen.



- B. a) Indication des arrêtés et règlements qui régissent l'exercice de la profession;
- b) Poisons: Devoirs des droguistes pour éviter les accidents; conservation, débit;
- c) Balances: Qualités d'une bonne balance; parties qui la composent; différentes sortes de balances; causes d'erreurs dans les pesées; méthode de la double pesée;
- d) Poids et mesures: Vérification de leur bonne qualité; usage des mesures; causes d'erreur; obligations imposces par la loi;
- e) Aréamètres: Application à la droguerie; différentes sortes d'aréamètres; indications qu'ils donnent; vérification de leur bonne qualité; cau-e d'erreurs dans leur emploi;
- f) Densité: Application à la droguerie; constatation; rapports avec les degrés et les poids;
  - g) Nomenclature usitée en droguerie;
- h) Eaux et drogues: Eau libre, combinée; corps anhydres; hydratés, déliquescents, efflorescents, hygroscopiques; fusion aqueuse; ignée; décrépitation;
  - i) Choix des drogues :
  - 1º à employer comme médicaments ;
- 2º à employer pour l'extraction de leurs principes actifs;
- 3º soins à apporter dans la réception des drogues;
- j) Récolte des substances végétales, animales, minérales;
- k) Emondation des substances récoltées, achetées;
  - 1) Dessivation : Action de la chaleur ;
- m) Conservation des drogues: Causes d'altération; humidité; air; chaleur; lumière; animaux etc.;
- n) Pulvérisation: Poudres; règles à observer; parties à rejeter de la pulvérisation.
- Art. 2. Pour être admis à subir l'examen spécial de droguiste, le candidat doit :
- i être muni d'un certificat de passage de la IV à la III gymnasiale ou de la III à la III in-

- B. a) Angabe ber Beschlüsse unb Resglemente, betreffend bie Ausübung bes Berufes;
- b) Gifte: Pflichten der Droguisten zur Berhütung von Unglücksfällen; Aufbewahrung und Berkauf;
- c) Waagen: Eigenschaften einer guten Baage; Bestandtheile derselben; verschiedene Systeme von Baagen; Ursachen falscher Wägungen; das Bägen durch Substitution;
- d) Maaße und Gewichte: Gebrauch und Prüfung auf Richtigkeit; Ursache der Frrungen; Gefebesbestimmungen;
- 6) Areometer: Berwendung berfelben in ber Droauerie; verschiebene Arten von Areometern; Zwecksangaben; Richtigkeitsprüfung und Ursache von Jrribumern bei beren Gebrand;
- f) Dichtigkeit: Deren Anwendung in der Droguerie; Bestimmung berselben; Verhältniß zu den Graden und den Gewichten;
  - g) Bergeichniß ber gebräuchlichsten Droguen;
- h) Wasser und Droguen: Freies und gebundenes Wasser; wasserfreie und wasserhaltige, zersließende und verwitternde, hygroscopische Körper; Schmelzen und Verpussen;
  - i) Auswahl der Droguen:
  - 1º bei Berwendung ju Medicamenten;
  - 2° zur Bereitung ihrer wirkfamen Bestandtheile;
  - 3° Sorgfalt bei ber Annahme ber Droguen;
- j) Einsammeln vegetabilischer, animalischer und mineralischer Substanzen;
- k) Bearbeitung ber geernteien ober ge-fauften Substanzen;
  - 1) Austrodnen: Wirfung ber Barme;
- m) Aufbewahrung ber Droguen: Ursfachen von Berderbniß; Feuchtigkeit; Luft; Barme; Licht; Ungeziefer, u. f. w.;
- n) Das Bulverisiren: Pulver; zu befolzgenbe Regeln; zu entfernenbe Theile beim Pulzverifiren.
- Art. 2. Behufs Zulassung zum Spezialeramen als Droguist wird vom Candidaten ersordert:
- 1° ein Nebergangszeugniß aus ber IV. in bie III. Gymnafialklaffe ober aus ber III. in bie



dustrielle, ou en cas d'études faites à l'étranger, d'un certificat jugé équivalent par le Gouvernement;

2º justifier du payement d'un droit d'admission, fixé à cent francs; en cas d'ajournement ce droit est réduit à la moitié de cette somme pour l'examen ultérieur;

3º justitier d'avoir travaillé pendant deux années au moins dans une ou au plus dans deux drogueries ou pliarmacies.

Art. 3. L'examen se divisera en une épreuve par écrit et une épreuve orale, laquelle sera publique.

Le jury d'examen sera composé, à Notre choix, de cinq membres effectifs et de trois membres suppléants.

Art. 4. Le luxembourgeois qui, au jour de la publication du présent arrêté, aura fait un stage d'un an au moins chez un pharmacien du pays, sera en droit, s'il réclame cette faveur en déans les deux années qui suivront cette publication, d'exercer la profession de droguiste, moyennant l'accomplissement préalable des conditions prévues par les dispositions antérieurement en vigueur sur cet objet.

Pour l'exécution de la prescription générale qui précède, le stage biennal d'élève-droguiste prévu par l'art. 30 de l'ordonnance du 12 octobre 1841, sera suppléé par un stage en pharmacie de même durée.

- Art. 5. Toutes les dispositions non prevues par le présent arrêté seront réglées par le Gouvernement.
- Art. 6. Notre Directeur général de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Vereiusalpe, le 16 septembre 1894.

ADOLPHE.

Le Directeur général de l'intérieur, H. Kupyen. 2° der Nachweis der bewirften Zahlung des Aufnahmerechtes im Betrage von hundert Franken; bei Zurucksehung des Candidaten ist dieser Betrag für das demnächlige Examen auf die Sälste

II. Industrieklaffe, oder, bei auswärts gemachten

Studien, ein von der Regierung gleichwertbig

ermäßigt;

erachtetes Reugniß;

8" ber Nachweis einer wenigstens zweisährigen Thätigkeit in einer, oder höchstens in zwei Droguerien oder Apotheken.

Art. 3. Das Eramen besteht in einer schristlichen und in einer mündlichen Prüfung, welch' lettere öffentlich ist.

Die Prüfungsjurn wird, gemäß Unferer Wahl, aus fünf thatsächlichen und aus drei Ersahmitgliedern zusammengesett.

Art 4. Der Luxemburger, welcher bei Berbiffentlichung bes gegenwärtigen Beschusses wenigstens ein Jahr als Staglär bei einem Apotheker des Landes in Stellung gewesen, ist, falls er diese Begünftigung beansprucht, berechtigt, innerhalb der zwei Jahre, welche auf besagte Veroffentlichung folgen, den Beruf als Droguist auszuüben, wenn er den durch die vorher in Krast gewesenen, diesbezuglichen Gesetzsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen genügt.

Zur Aussührung ber vorstehenden allgemeinen Bestimmung wird die zweisährige Droguisten-Lehrzeit, welche durch Art. 30 der Berordnung vom 12. October 1841 vorgeschrieben ist, durch eine Stage von gleicher Dauer in einer Apotheke erseht.

Art. 5. Alle Bestimmungen, welche durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehen sind, werben durch die Regierung geregelt.

Art. 6. Unser General-Director des Innern ift mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Bereins-Alpe, ben 16. September 1894.

Molph.

Der General-Director des Junern, Hirpach.



Avis. - Association syndicale.

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 29 octobre au 12 novembre 1894, dans la commune de Hosingen, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour construction de chemins d'exploitation à flosingen.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Hosingen, à partir du 29 octobre prochain.

M. Thinnes, membre de la Commission d'agriculture à Binsfeld, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 12 novembre prochain, de 9 à 11 houres de matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 houres de relevée, au secrétariat communal.

Luxembourg, le 15 octobre 1891.

Le Ministre d'Etat, Président du Gouvernement, Eyschen.

Ams. - Association syndicale.

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 29 octobre au 12 novembre 1891, dans la commune de Differdange, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour chemins d'exploitation à Obercorn.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Differdange, à partir du 29 octobre prochain.

M. de Wacquant, député à Fœtz, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 12 novembre prochain, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour,

#### Befanntmadning. — Syndifatogenoffenfcaft.

Gemäß Art. 10 bes Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 29. Oktober auf den 12. Rovember 1894 in der Gemeinde Hosingen eine Unterssuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Anlage von Feldwegen zu höfingen.

Der Situationsplan, ber Kostenanschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der betheiligten Eigensthümer, sowie das Projekt des Genossenschaftsaktes, sind auf dem Gemeindesekretariate von Holingen vom 29. October k. ab, binterlegt.

Fr. Thinnes, Mitglied der Ackerbau Commussion zu Binsfeld, ist zum Untersuchungscommissar ernannt. Die nothigen Erklärungen wird er den Interssenten, am 12. November k, von 9—11 Uhr Morgens, an Ort und Stelle geben und am selben Tage, von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, etwaige Einsprüche im Gemeindesekreiariate entgegennehmen.

Lugemburg, den 15. Detober 1894.

Der Staatsminister, Präsident ber Regierung, Epschen.

#### Belanntmachung. - Chubifatsgenoffenfcaft.

Gemäß Art. 10 des Gesehes vom 28. Dezember 1883 wird vom 29. October auf den 12. November 1894 in der Gemeinde Differdingen eine Unterfuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genosfenschaft für Anlage von Felowegen zu Oberforn.

Der Situationsplan, der Kostenanschlag, ein alphabetisches Berzeichniß der betheiligten Sigensthümer, sowie das Projekt des Genossenschaftsaktes sind auf dem Gemeindesekretariat von Differbingen, vom 29. October k. ab, hinterlegt.

Hr. de Wacquant, Deputirter zu Föß, ist zum Untersuchungscommissar ernannt. Die nöthigen Erklärungen wird er den Interessenten, am 12. November k., von 9—11 Uhr Morgens, an Ort und Stelle geben und am selben Tage,



de 2 à 4 heures de relevée, au secrétariat communal.

Luxembourg, le 15 octobre 1894.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement, Exschen.

Avis. - Administration communale.

Par ai rêté grand-ducal en date du 10 octobre ct., M. Henri *Donckel*, cultivateur à Herborn, a été nommé bourgmestre de la commune de Mompach.

Luxembourg, le 16 octobre 1894.

Le Du ecteur général de l'intérieur, H. Kirpach.

Avis. - Bourses d'etudes.

Une bourse d'étude de la fondation Penninger est vacante depuis le 1<sup>er</sup> octobre et.

Les prétendants à la jourssance de cette bourse sont invités à me faire parvenir leurs demandes, accompagnées des pièces justificatives de leurs droits, pour le 1<sup>et</sup> novembre prochain, au plus tard.

Luxembourg, le 10 octobre 1894.

Le Directeur général des finances, M. Mongenast.

Avis. — Carsse d'epargne.

Il est porté à la connaissance du public qu'en vertu d'une autorisation du conseil d'administration de la Caisse d'épargne du 10 octobre ct., le livret n° 12350 du bureau central, qui a été perdu, est annulé et a été remplacé par un duplicata.

Luxembourg, le 13 octobre 1894.

Le Directeur général des finances, M. Mongenast.

Avis. - Règlements communaux,

Dans leurs séances des 13 et resp. 21 septembre 1894, les conseils communaux de Wellenvon 2-—4 Uhr Nachmittags, etwaige Ginsprüche im Semeindesetretariate entgegennehmen.

Luxemburg, ben 15. October 1894.

Der Staatsminister, Präsident der Regierung, Epschen.

#### Befanntmachung. - Gemeindeberwaltung.

Durch Großt. Beschluß vom 10. b. Mts. ift Hr. Heinrich Dondel, Landwirth zu herborn, zum Burgermeister ber Semeinde Mompach ernannt worden.

Augemburg, ben 16 Ditober 1894

Der General-Director bes Innern, B. Kirpach.

# Bekanntmachung. — Studienbörsen.

Gine Studienborfe der Stiftung Benninger ift feit bent 1. October c fällig.

Bewerber um deren Genuß find gebeten, ihre besfallfigen Gesuche nebst Belegstiden für spätestens den 1. November k. anher gelangen zu lassen.

Luxemburg, den 10 October 1894.

Der General-Director ber Finanzen, R. Mongenaft.

#### Befanutmadung. - Spartaffe.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß einer Ermachtigung des Berswaltungsrathes der Sparkasse vom 10. October ct. das verloren gegangene Livret Ar. 12850 des Hauptamtes für nichtig erklärt und durch ein Duplikat erseht worden ist.

Luxemburg, ben 13. October 1894.

Der General-Director der Finanzen, M. Mongenaft.

### Befannimadung. - Cemeindereglemente.

In ihren Sitzungen vom 13. bezw. 21. September 1894 haben bie Gemeinderathe von Wel-



stem et de Bous ont arrêté des règlements de police pour les hans de vendanges en 1894. — Ces règlements ont été dûment publiés.

lenstein und Bous Polizeireglemente in betreff ber Sperrung ber Weinberge für 1894 erlassen.
— Besagte Reglemente sind vorschriftsmäßig veröffentlicht worden.

Luxembourg, le 10 octobre 1894.

Le Directeur général de l'intérieur,

H. Kirpach.

Luzemburg, ben 10. October 1894. Der General-Director des Innern, H. Kirpach.

Relevé des personnes qui ont fait la déclaration prévue pour acquérn la qualité de Luxembourgeois pendant le 3° trimestre 1894.\*)

| N° | Noms et prénoms<br>des declarants. | Profession.       | Domicile.    | Date<br>de la naissance. | Date<br>des declarations. |
|----|------------------------------------|-------------------|--------------|--------------------------|---------------------------|
| 1  | Lamarle, AdAug.                    | Cuisinier.        | Luxembgare.  | 1er nov. 1872.           | 21 juin 1894.             |
| 2  | Glesener, Michel.                  | Cultivateur.      | Basbellaın.  | 20 mai 1873.             | 3 juillet 1894.           |
| 3  | Niederprum, Jacq.                  | Etudiant.         | Luxembourg.  | 25 juillet 1873.         | 3 août 1894.              |
| 4  | Feiner, Alphonse.                  | Maître-tailleur.  | Esch-sl'Alz. | 19 août 1873.            | 20 août 1894.             |
| 5  | Wolwert, JosSéb.                   | Ouvrier.          | Kautenbach.  | 17 mars 1873.            | 16 août 1894.             |
| 6  | Schweitzer, Jean-Th.               | Maréchal-ferrant. | Rodange.     | 28 juin 1873.            | 18 août 1894.             |
| 7  | Antony, Jean.                      | Cultivateur.      | Basbellam.   | 5 mars 1873.             | 3 sept. 1894.             |
| 8  | Cornu, GustNorb.                   | Ajusteur.         | Luxembourg.  | 29 déc. 1872.            | 5 sept. 1894.             |

<sup>&#</sup>x27;) Les sept premiers out fait la declaration prevue à l'art. 9 du Code civil, le dernier celle prévue à l'art. 10 du même Code.

Luxembourg, le 10 octobre 1894.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement, Exschen.

Emprunts communaux. - Tirage du 1er octobre 1894.

| COMMUNES.          | Emprunts.  | Échéance.       | Numéros sortis à        |         | Carsse                               |  |
|--------------------|------------|-----------------|-------------------------|---------|--------------------------------------|--|
|                    | Lings and  |                 | 100 fr.                 | 500 fr. | de remboursement.                    |  |
| Basbellaın.        | 10,300 fr. | 1er janv. 1895. | 7, 30, 38, 64, 75, 100. | n       | Caisse communale.                    |  |
| Beaufort,          | 11,000 fr. | 1ª octob. 1894. | 8, 21.                  | 10      | Banque Werling, Lam-<br>bert et Cie. |  |
| Beaufort-Dillingen | 7,000 fr.  | <b>મો</b> ,     | 14, 28, 46              | >>      | ıd.                                  |  |
| Bevange s/A.       | 18,000 fr. | 1≅ nov. 1894.   | 42, 68.                 | 23      | Causse communale                     |  |
| Hosingen.          | 22,800 fr. | 1er jany. 1895. | 16, 20, 30, 38.         | 2, 11.  | Banque Internationale.               |  |
| Kayl.              | 28,400 fr. | īd.             | 22, 68, 100.            | 23      | Caisse communale.                    |  |

Luxembourg, le 11 octobre 1894.

Le Directeur géneral de l'intérieur, H. Kirpach. 664

## Befaunimadung. - Zollwefen.

Im Anschluß an die Seite 538 ff. des Memorials für 1894 abgedruckten Bestimmungen über bie Rollbehandlung der Verschnittweine und Moste ist beschlossen worden:

"Daß bis auf Weiteres die zollamtliche Untersuchung von in Gebinden eingehendem Ber"schnitt Wein und Most nach dem Ermessen der Zolls oder Steuerstelle auch dann auf eine probe"weise beschränkt werden kann, wenn das beigebrachte Attest eines staatlich angestellten dnotech"nischen Beamten oder einer staatlichen önotechnischen Anstalt des Produktionslandes auf die "Untersuchung von Durchschnitts- (Misch) Proben gegründet ist, welche aus den zu der Sendung "gehörigen Gesäßen entnommen sind.

"Die Untersuchung hat sich jedoch mindestens auf den zehnten Theil der Gebinde zu erstrecken."

Luxemburg, ben 18. October 1894.

Der General-Director der Finanzen, M. Mongenaft.

| Casse d'épargne. — Opérations effectuées du 1º au 15 octobre 1894.                           |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Versements par 357 déposents, dont 95 nouveaux fr.                                           | 43,180 48    |
| Versements antérieurs et intérêts capitalisés                                                | 8,856,115 47 |
| Total des versements fr.                                                                     | 8,899,295 65 |
| Remboursements à 154 déposants, dont 51 pour solde fr. 36,306 48                             | - ,          |
| Remboursements depuis le 1 <sup>er</sup> janvier, année ct., intérêts compris » 1,134,656 40 |              |
| Total des remboursements fr                                                                  | 1,170,962 88 |
| Solde au 15 octobre 1894 fr.                                                                 | 7,728,332 77 |